

# Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG) der Region Lippischer Südosten



## § 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe der Region Lippischer Südosten“ und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Lügde.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2. Aufgaben, Ziele und Zwecke

- (1) Der Verein hat die Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der Region Lippischer Südosten in den verwaltungspolitischen, wirtschafts- und naturräumlichen Grenzen der vier Städte Blomberg, Horn-Bad Meinberg, Lügde und Schieder-Schwalenberg zur Aufgabe. Ziel ist es, die Region sozial und ökologisch nachhaltig zu entwickeln und gestalten sowie die regionale Wirtschaftskraft zu stärken.
- (2) Der Verein begleitet als Träger der RES den Entwicklungsprozess der vom Land Nordrhein-Westfalen anerkannten LEADER-Region „Lippischer Südosten“. Er übernimmt hierbei mit dem Gremium der Lokalen Aktionsgruppe (in Form des erweiterten Vorstandes) eine steuernde und koordinierende Aufgabe.

## § 3. Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche und damit stimmberechtigte Mitglieder können grundsätzlich alle interessierten natürlichen und juristischen Personen sein, die sich den in der Satzung festgeschriebenen Zielen des Vereins verpflichten und diese aktiv oder passiv fördern. Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftlicher Antrag beim Vorstand zu stellen.  
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.  
Die Ablehnung ist dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.  
Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so hat er darüber in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung zu berichten. Die Mitgliederversammlung kann über eine Aufnahme entscheiden.
- (2) Außerordentliche und damit fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden. Sie sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Mitgliedschaft im Verein ist ehrenamtlich, Aufwandsentschädigungen werden nicht gezahlt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch ihren Tod
  - b) durch Austritt, der in Schriftform jederzeit gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann und zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam wird,
  - c) bei juristischen Personen durch Auflösung
  - d) bei Auflösung des Vereins
  - e) durch Ausschluss, wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann dem Ausschluss binnen eines Monats schriftlich widersprechen und verlangen, dass die nächste ordentliche Mitgliederversammlung

entscheidet. Deren Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge, Sachleistungen oder auf das Vermögen des Vereins sowie auf Teile davon.

#### **§ 4. Mitgliedsbeiträge**

- (1) Über Mitgliedsbeiträge sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.
- (2) Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen vergangen sind und in dieser der Ausschluss angedroht wurde. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 5. Organe des Vereins**

- (1) Der Verein verfügt über folgende Organe:
  - a) Mitgliederversammlung (siehe § 6)
  - b) erweiterter Vorstand (siehe § 7 (1))
  - c) geschäftsführender Vorstand (siehe § 7 (2))
- (2) Die gesetzliche Vertretung des Vereins im Sinne von §26 BGB erfolgt gemeinschaftlich durch den\*die Vorsitzende\*n und mindestens eine\*n der stellvertretenden Vorsitzenden (siehe §7 (2)). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung gemeinsam durch mindestens zwei stellvertretende Vorsitzende.

#### **§ 6. Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliedsversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.
- (2) In der Mitgliedsversammlung hat jedes Mitglied als natürliche Person eine Stimme, die es nicht durch Vollmacht auf andere übertragen kann. Juristische Personen als Mitglieder haben ebenfalls in der Mitgliederversammlung eine Stimme; sie entsenden zur Ausübung des Stimmrechtes eine\*n Vertreter\*in mit schriftlicher Vollmacht.
- (3) Die vier Städte der Region werden als juristische Personen durch die jeweiligen Bürgermeister\*innen sowie durch ein Mitglied des jeweiligen Rates in der Mitgliederversammlung vertreten. Die Kommunen erhalten somit zweifaches Stimmrecht.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch Regelungen dieser Satzung auf den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand übertragen sind. Insbesondere beschließt die Mitgliederversammlung über:
  - a) die Änderung dieser Satzung
  - b) die Wahl und Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes
  - c) den Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein nach § 3
  - d) die Beitragsordnung
  - e) die Auflösung des Vereins sowie die Verwendung des Vereinsvermögens
  - f) die Genehmigung des vom Vorstand für jedes Geschäftsjahr aufzustellenden Haushaltsplanes
  - g) den vom geschäftsführenden Vorstand abzugebenden Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes

- h) vom geschäftsführenden Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge
  - i) die Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen und die Entsendung von Vertretern des Vereins.
- (5) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist grundsätzlich einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres abzuhalten.
  - (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn der geschäftsführende oder der erweiterte Vorstand dies beschließen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
  - (7) Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der\*die amtierende Vorsitzende, bei dessen\*deren Verhinderung der\*die stellvertretende Vorsitzende ein. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich oder per Mail zugehen; der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
  - (8) Die Mitgliederversammlung wird von dem\*der amtierenden Vorsitzenden, bei dessen\*deren Verhinderung vom dem\*der stellvertretende\*n Vorsitzenden, geleitet.
  - (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der\*die Vorsitzende bzw. der\*die stellvertretende Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
  - (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.
  - (11) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder notwendig.
  - (12) Beschlüsse werden grundsätzlich offen durch Handzeichen oder Erheben von Stimmkarten gefasst. Es ist eine geheime Wahl mit Stimmzetteln durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.
  - (13) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die vom jeweiligen Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach der Mitgliederversammlung auf dem Postwege oder per Mail zukommen zu lassen. Gegen das Protokoll können die Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen nach Erhalt Einwendungen erheben, über die auf der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden ist.

## **§ 7. Vorstand (Lokale Aktionsgruppe)**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem\*der Vorsitzenden, drei Stellvertretungen sowie mindestens 11 und maximal 12 weiteren natürlichen Personen. Sie bilden gemeinsam den erweiterten Vorstand.
- (2) Der\*die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand. Diesem obliegt die Aufnahme oder der Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sowie die Berufung der weiteren Mitglieder des Vorstandes.

- (3) Der Vorstand nimmt alle Aufgaben und Funktionen einer Lokalen Aktionsgruppe im Sinne des LEADER-Programms des Landes Nordrhein-Westfalen wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Steuerung der lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region „Lippischer Südosten“
  - b) Initiierung und Auswahl der im Rahmen von LEADER zu fördernden Projekte unter Berücksichtigung von in einem Kriterienkatalog festgelegten allgemein anerkannten Standards
  - c) Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES)
  - d) Presse- und Öffentlichkeitsarbeit; Vermittlung der Ergebnisse der Entwicklungsstrategie an die Bewohner der Region
  - e) Beteiligung am überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen
  - f) Durchführung der Evaluation der Zielerreichung zur Halbzeit und nach Beendigung der LEADER- Förderung.
- (4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen des nordrhein-westfälischen LEADER-Programms soll sich der Vorstand in seiner Eigenschaft als Lokale Aktionsgruppe aus folgenden insgesamt 15 bis 25 Mitgliedern zusammensetzen:
  - a) den Bürgermeister\*innen oder deren Vertreter\*innen der vier Kommunen der Region Lippischer Südosten
  - b) einem Vertreter des Kreises Lippe oder der kreisweiten, kommunalen Tourismusgesellschaft
  - c) 10 bis 20 Vertreter\*innen aus dem Feld der so genannten Wirtschafts- und Sozialpartner oder private Bürger\*innen
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes müssen als natürliche Personen Mitglieder des Vereins oder in Vertretung einer juristischen Person sein, die Mitglied des Vereins ist. Die unter Absatz 2 b genannten Wirtschafts- und Sozialpartner und privaten Bürger\*innen werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren in den erweiterten Vorstand gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig. Bei der Wahl ist zu beachten, dass eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Personen aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region „Lippischer Südosten“ entsteht. Mindestens 1/3 der Mitglieder ist mit Frauen zu besetzen.
- (6) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom\*von der amtierenden Vorsitzenden des Vereins, bei dessen\*deren Verhinderung von dem\*der stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich oder per Mail zugehen. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und mindestens 51 % der Anwesenden dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialpartner und privaten Bürger\*innen zuzuordnen sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit die Stimme des\*der amtierenden Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Nach Absprache mit dem\*der Vorsitzenden sind Beschlüsse auch per schriftlichem\*elektronischem Umlaufverfahren möglich. Bei der Entscheidung über die Projektauswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person, oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.

- (8) Rechtshandlungen, die den Verein finanziell verpflichten, kann der Vorstand nur in dem Rahmen vornehmen, wie in vollem Umfang eine Abdeckung durch den von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Haushaltsplan gewährleistet ist. In allen anderen Fällen ist vorher eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- (9) Von den Sitzungen des Vorstandes sind Protokolle anzufertigen, die auf Verlangen der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Der erweiterte Vorstand tagt nicht-öffentlich.
- (10) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Personen geladen werden, die beratend und unterstützend tätig sind.

## **§ 8. Regionalmanagement**

- (1) Der Verein richtet ein Regionalmanagement ein, das mindestens aus 1,5 Vollzeitstellen besteht und insbesondere folgende Aufgaben wahrnimmt:
  - a) Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes bei der Leitung des Vereins
  - b) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Steuerung der lokalen Entwicklungsstrategie
  - c) Koordinierung und Moderation der eingerichteten Arbeitskreise
  - d) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Aktivierung und Vernetzung der relevanten Akteure der LEADER-Region für die Ziele des Vereins
  - e) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Initiierung und Begleitung von Projekten sowie Beratung und Unterstützung der Projektträger
  - f) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie der Außendarstellung der LAG
  - g) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Zusammenarbeit und dem überregionalen Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen
  - h) Unterstützung des erweiterten Vorstandes (LAG) bei der Evaluierung der Zielerreichung der Entwicklungsstrategie und Anfertigung der vorgesehenen Berichte.
- (2) Das Regionalmanagement nimmt an den Mitgliederversammlungen sowie den Sitzungen des erweiterten und des geschäftsführenden Vorstandes beratend teil.

## **§ 9. Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens.

## **§ 10. Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, behalten die übrigen Bestimmungen dennoch ihre Gültigkeit.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss einer nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck entspricht.

## **§ 11. Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Die Satzung wurde von den Gründungsmitgliedern des Vereins am 27.9.2022 beschlossen, mit Wirkung vom 11.1.2023 geändert und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lemgo in Kraft.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist bevollmächtigt, im Falle formaler und materieller Hinweise des zuständigen Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes Änderungen in der Satzung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung zu beschließen, sofern dies zur Eintragung des Vereins oder zur Eintragung einer Satzungsänderung erforderlich ist. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

Schieder-Schwalenberg, den 27.09.2022